

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1855

34 (21.8.1855)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 34.

Durlach, den 21. August

1855.

Den Ankauf von Viktualien auf dem Speisemarkt durch Händler betr.

Nr. 19,510. Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß Händler auch zu der ihnen verbotenen Zeit auf dem Gemüsemarkt dahier ungestört Aufkäufe machen. Um diesem, das kaufende Publikum so sehr benachtheiligten Unfug möglichst entgegenzuwirken wird hiermit bestimmt:

1. Vor 9 Uhr in den Sommer- und vor 10 Uhr Morgens in den Wintermonaten ist Händlern **der Zutritt zu dem Gemüsemarkt bei Strafe bis zu 5 fl. gänzlich untersagt.**
2. Die Uebertreter dieses Verbotes sind sogleich vom Markte wegzunweisen und nach Umständen bis nach Ablauf der für sie geschlossenen Marktzeit einzusperrn.
3. Das Polizeipersonal wird zur pünktlichsten Handhabung dieser Anordnung angewiesen.
4. Die Gendarmerie wird die Thätigkeit des Polizeipersonals schärfstens überwachen.

Durlach, den 12. August 1855.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 18,414. Da sich die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in verschiedenen Gemeinden des Amtsbezirks gezeigt hat und leicht sich weiter verbreiten könnte, so machen wir einseitig die Viehbesitzer auf nachfolgende Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1828 zur Belehrung und Nachachtung aufmerksam.

Durlach, den 31. Juli 1855.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Wenn sich bei dem Rindvieh die gewöhnlichen Zufälle dieser Krankheit, nämlich Rötze und Hitze im Maul, Ausfließen von Schleim aus demselben und aus der Nase, Verminderung der Freßlust, starker Durst, Bildung von weißen Bläschen auf der Zunge, am Gaumen, am Zahnfleisch, und an den Lefzen, welche sich nach und nach vergrößern, und mit einer gelblichten scharfen Flüssigkeit füllen; starke Hitze und Anschwellung der Klauen, Bildung von ähnlichen Bläschen zwischen denselben und an der Krone, wodurch das Gehen gehindert wird, u. dgl. zeigen, so ist dem Ortsvorstand durch den betreffenden Eigenthümer sogleich die Anzeige davon zu machen, welcher sodann weitem Bericht darüber an das Amt und Physikate zu erstatten hat.

In Orten, wo die Maul- und Klauenseuche herrscht, darf kein Stück Rindvieh zum Genuss geschlachtet werden, es sei denn vom Physikus oder Thierarzt vorher gehörig untersucht und vollkommen gesund befunden worden.

Milch, Käse und Butter von kranken Kühen dürfen, als der Gesundheit nachtheilig, nicht genossen werden.

Wenn kranke Thiere umstehen, oder wegen Heftigkeit der Krankheit vor deren Umstehen geschlachtet werden, so darf nur die Haut, wenn sie unter polizeilicher Aufsicht sogleich in die Gerbergrube gebracht wird, benutzt, alles Uebrige aber muß 6—8 Fuß tief verlockt werden.

Die Gimmischung unbefugter Personen in die Behandlung dieser feuchthaften Krankheit ist um so weniger zu erlauben, als die Vieheigenthümer bei dem ordentlichen Thierarzt unentgeltlich Rath und Hilfe erhalten können.

Um die noch gesunden Thiere vor dieser Seuche zu verwahren, halte man die Stallungen derselben möglichst rein, öffne den Tag über die Fenster und Lustlöcher, reiche ihnen gutes gesundes Futter und etwas Kochsalz damit, wasche die Klauen mehrmal des Tags mit frischem Wasser, Maul und Zunge aber mit gleichen Theilen Essig und Salzwasser aus.

Den erkrankten Thieren reiche man leichte Mehl- oder Kleientränke, gebe ihnen Kartoffeln, Rüben, geschnittenes reines Gras oder Klee u. dgl. zu fressen, und unterlasse nicht, sie Morgens und Abends zu frizeln und zu puzen.

Die Zunge und die ganze Mundhöhle wasche man von 2 zu 2 Stunden mit einer Mischung aus Essig, Salzwasser und Honig; und wenn die Blasen geborsten sind, mit einer Mischung von rohem Alaun mit Honig.

Zeigt sich das Klauenübel, so dient ebenfalls eine Mischung aus Essig und Salzwasser zum Auswaschen derselben, und wenn die Blasen geborsten sind, und sich Geschwüre bilden wollen, von Bleiwasser mit etwas Branntwein vermischt. — Vor Allem ist die öftere Erneuerung der Streue zu empfehlen.

An sämtliche Bürgermeister:

Nr. 19,755. Ungeachtet der weiteren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Amtsbezirk hat man dennoch von Anlegung einer Drähsperre Umgang genommen, weil die Krankheit überall leicht auftritt und einen gutartigen Verlauf nimmt.

Dagegen muß man von den Bürgermeistern erwarten, daß sie die angelegte Stallsperr über all strengstens handhaben und die Zusammenkunft seuchekranken Viehes mit gesundem außerhalb des Stalles möglichst zu verhindern suchen, und in Ausstellung von Zeugnissen für gesundes Vieh, das außerhalb des Orts verkauft oder zu Markt gebracht wird, mit größter Gewissenhaftigkeit verfahren, auch den Verkauf seuchekranken Viehes nicht dulden.

Uebertretungen der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1828 werden mit einer Strafe bis zu 5 fl. geahndet werden und sind schwerere Fälle deshalb hierher zur Anzeige zu bringen.

Durlach, 16. August 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 20,039. Bezüglich auf das Ausschreiben vom 12. v. M., Nr. 16,922, wird zur Kenntniß der Amtsangehörigen gebracht, daß die Schafherde in Riefeln geheilt und deshalb die angeordnete Stallsperr von Großh. Oberamt Pforzheim wieder aufgehoben worden ist.

Durlach, 19. August 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 20,056. Die diesseitige, im vorigen Wochenblatt bekannt gemachte Verfügung vom 12. d. M., Nr. 19,510, wird in Betracht, daß die Wochenmärkte vorzugsweise im Interesse der hiesigen konsumirenden Einwohnerschaft errichtet sind, auf ortsfremde Personen ausgedehnt, denen daher der Ankauf von Viktualien auf dem Wochenmarkt bis 9 Uhr, beziehungsweise 10 Uhr Morgens, gleichfalls unterjagt ist.

Durlach, 20. August 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 19,717. Die Brodtage wird vom 16. bis auf Weiteres folgendermaßen regulirt:

I. Weißbrod.
Ein Zweikreuzerweck soll wiegen . . . 7½ Loth.
Weißbrod zu 3 fr. 12 " "
Weißbrod zu 6 fr. 23½ " "

II. Halbweißbrod.
Ein zweipfündiger Laib kostet . . . 10½ fr.
Ein vierpfündiger Laib 20½ fr.

III. Schwarzbrod.
Ein zweipfündiger Laib kostet . . . 8 fr.
Ein vierpfündiger Laib 16 fr.

Durlach, 15. August 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 19,629. Für die zweite Hälfte des Monats August kostet das Pfund Schensfleisch 13½ fr.
" " Schmalfleisch 11½ fr.
" " Kalbfleisch 10 fr.
" " Hammelfleisch 12 fr.
" " Schweinfleisch 14 fr.

Durlach, 15. August 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 19,621. Friedrich Kronenwett's Eheleute und Johann Georg Kronenwett's Eheleute von Langensteinbach haben um die Auswanderungserlaubnis nachgesucht, weshalb wir Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Freitag den 24. d. M.,
Vormittags 11 Uhr, anberaumt haben.

Durlach, 14. August 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 19,924. Christoph Eise Wittwe von Hohenweilersbach will mit ihren Kindern nach Amerika auswandern, weshalb wir Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Dienstag den 28. d. M.,
Vormittags 11 Uhr, anberaumt haben.

Durlach, 18. August 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Liegenschaftsversteigerung.

[Berghausen.] Gemäß Vollstreckungsverfügung werden dem alt Jakob Simon von hier nachstehende Liegenschaften

Mittwoch den 12. September,
Vormittags 10 Uhr,

im Rathhause öffentlich unter der Bedingung versteigert, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag geboten wird.

Gebäude.

1) Eine einstöckige Behausung mit Antheil an Scheuer und Stallung nebst Keller in der sog. Seltenbach, neben Christoph Rothweiler und Heinrich Brauch; taxirt zu 200 fl.

Ackerfeld.

2) 3 Viertel 17 Ruthen in fünf Abtheilungen; taxirt zu 310 fl.

Garten.

3) 14 Ruthen in den Hasengärten; taxirt zu 50 fl.

Weinberg.

4) 20 Ruthen in der Kirsch, neben Lammwirth Bogels Erben; taxirt zu 40 fl.

Berghausen, 11. August 1855.
Großh. Vollstreckungsbeamter:
Rheinländer.

[Berghausen.] Gemäß Vollstreckungsverfügung werden dem Ludwig Walter hier nachstehende Liegenschaften

Mittwoch den 12. September,

Vormittags 9 Uhr,
im Rathhause öffentlich unter der Bedingung ver-
steigert, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der An-
schlag geboten wird.

Gebäude.

1) Eine einstöckige Behausung mit Stallung und
und Keller nebst 8 Ruthen Hausplatz und
Garten, außerhalb der Pfing an der Land-
straße nach Wöschbach, neben Friedrich Wal-
ter und Georg Adam Raupp; taxirt 400 fl.
Akerfeld.

2) 3 Viertel 6 Ruthen in vier Abtheilungen;
taxirt zu 110 fl.
Garten.

3) 2 Ruthen in den nähern Gärten; tax. 5 fl.
Berghausen, 13. August 1855.

Großh. Vollstreckungsbeamter:
Rheinländer.

Liegenschaftsversteigerung.

[Jöhlingen.] Gemäß Vollstreckungsverfügung
werden dem Martin Nadelmaier von hier
nächstehende Liegenschaften

Montag den 10. September,

Vormittags 9 Uhr,
im Rathhause öffentlich unter der Bedingung ver-
steigert, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der An-
schlag geboten wird.

Akerfeld.

1 Morgen 2 Viertel 37 Ruthen in neun Ab-
theilungen; taxirt zu 555 fl.

Jöhlingen, 10. August 1855.

Großh. Vollstreckungsbeamter:
Rheinländer.

Liegenschaftsversteigerung.

[Jöhlingen.] Gemäß Vollstreckungsverfügung
werden den Kasimir Schaler's Eheleute von
hier nächstehende Liegenschaften

Montag den 10. September,

Nachmittags 2 Uhr,
im Rathhause öffentlich unter der Bedingung ver-
steigert, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der An-
schlag geboten wird.

Acker.

1) 1 Viertel 6 Ruthen zu Kohrloch, neben Gott-
lieb Prog; taxirt zu 70 fl.

2) 1 Viertel 25 Ruthen links dem Mordels-
brunnen, neben Franz Silvery; tax. 100 fl.
Jöhlingen, 13. August 1855.

Großh. Vollstreckungsbeamter:
Rheinländer.

Liegenschaftsversteigerung.

[Durlach.] Die Erben der verstorbenen Jakob
Friedrich Märklin Wittve von hier lassen

Montag den 10. September,

Nachmittags 2 Uhr,
im hiesigen Rathhause nächstehende Liegenschaften
im Wege öffentlicher Steigerung verkaufen, wobei
bemerk't wird, daß der Zuschlag um jeden Preis
erfolgt.

Gebäude.

1) Ein zweistödiges Haus in der Blumen-

vorstadt, auf dem Holzwaarenmarkt dahier,
mit Scheuer, Stall, Wasch- und Backhaus,
und etwa 1 Viertel Garten dabei, neben
der Erbschaft und Kannenwirth Rast; ange-
schlagen zu 5800 fl.

Gärten.

2) 16 Ruthen am Bauhofgarten, neben dem
Bauhof selbst und der Dürrbach; geschätzt
zu 150 fl.

3) 2 Viertel 33 Ruthen in der Blumenvorstadt,
neben sich selbst und Max Märklin; An-
schlag 1000 fl.

Durlach, 14. August 1855.

Das Bürgermeisteramt.
Wahrer.

Siegrist.

**Landwirthschaftlicher
Bezirksverein Durlach.**

Einladung.

Nr. 37. Das in unserer Bekanntmachung vom
14. Juni d. J. (Wochenblatt Nr. 26) angezeigte
**Preisplügen, verbunden mit Prämien-
vertheilung für anerkennungswerthe
Leistungen im Gebiet der Viehzucht,
der Düngbereitung und des Obstbaues,**
wird Mittwoch den 29. August d. J., Vor-
mittags 8 Uhr, in der Nähe der Zuckerfabrik bei
Grözingen stattfinden.

Wir laden darum, und um so mehr, als diese
vereinigte Preisvertheilung an die Stelle des
diesjährigen landwirthschaftlichen Festes tritt, die
Bereinsangehörigen und jeden Freund unserer
Bestrebungen, insbesondere die bereits angemel-
deten Preisbewerber, zum Mitwirken hiermit ein
und bemerken in Bezug auf das Preisplügen:

- 1) Zur Bewerbung werden nur solche Einwoh-
ner des Oberamtsbezirks zugelassen, welche
den Pflug selbst führen und das Spännige
Ochsen- oder Pferdegespann leiten.
- 2) Andere als Schwere Pflüge können
nicht um die Preise streiten; doch erscheint
es wünschenswerth, wenn auch Landpflüge
(Wendepflüge) und andere verbesserte Pflüge
eintreffen.

Indem wir nun die Herren Bürgermeister er-
suchen, Dieses in ihren Gemeinden gehörig ver-
künden, den Vereinsmitgliedern und Preisbewer-
bern aber speciell ansagen lassen zu wollen, rechnen
wir auf dieselbe rege Theilnahme, welche — zur
Ehre der Bezirksangehörigen — unsere Preis-
plügen und landwirthschaftlichen Feste jederzeit
ausgezeichnet hat.

Durlach, 2. August 1855.

Die Direktion.
Spangenberg.

Siegrist.

Geldanerbieten.

Gegen gericht-
liches Unterpand
hat ein hiesiger Einwohner **600 Gulden** aus-
zuleihen. Das Nähere im Kontor d. Bl.

Zu vermietthen. In der Leopoldstraße, in der Behausung Nr. 3, ist der obere Stock zu vermietthen, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Speicherstuben, Keller, Waschhaus, Gärtchen und sonst Bequemlichkeiten, auf den 23. Oktober beziehbar. Auf Verlangen könnte auch der untere Stock dazu gegeben werden.

Wohnungsantrag.

Auf der Hauptstraße, in dem ehemals Zipperlen'schen Hause, ist der zweite Stock, bestehend aus 4 Zimmern, Ofen und Küche, nebst Speicher, Holzremise, Keller und Antheil an dem Waschhaus, auf den 23. Oktober oder sogleich zu vermietthen. Näheres bei Frau Dr. Kraft, oder in Karlsruhe bei Frau Oberkriegskommissär Obermüller.

Zu vermietthen. An der Hauptstraße, unweit des Gasthauses zur Blume hier, sind 2 Wohnungen, welche auf den 23. Oktober d. J. bezogen werden können, zu vermietthen.

Eine derselben besteht aus 4 bis 5 Zimmern, Küche, Speicher und Keller; auch kann Scheuer und Stallung dazu gegeben werden.

Die zweite besteht in 3 Mansardenzimmern, Kammer, Küche und Keller.

Nähere Auskunft ertheilt das Kontor d. Bl.

Seife-Empfehlung.

Der Unterzeichnete verkauft von heute an

- 1. Sorte Kernseife per Pfund **18 fr.**
- 2. Sorte Kernseife **16 fr.**

Zweite Sorte in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Centner um mäßigerem Preis.

Durlach, 13. August 1855.

J. Frankmann, Seifensieder.

Lehrling. Ein junger Mensch, der das Schreinerhandwerk zu erlernen wünscht, kann unter billigen Bedingungen in die Lehre treten bei Schreinermeister **Dürheim** in Hohenwettersbach.

Sammlung für Jakob Nittershofer. Eingegangen bis zum 20. August: von Hrn. Wchtn. St. 1 fl., Hrn. Bäckermstr. K. 1 fl., von R. J. 1 fl. mit dem Motto: Wohlthaten und mitzuthelen vergesset nicht, denn solche Opfer gefallen Gott wohl; Hebr. 13, 16; von Bierbr. D. 30 fr., v. J. O. 1 fl. 30 fr., Fr. Kammerrath B. 48 fr., F. L. 1 fl., J. Schm. 30 fr., v. Fr. B. 1 fl., v. M. v. K. 2 fl. 42 fr., zusammen 11 fl., dazu die früheren Gaben 35 fl. 9 fr. macht 46 fl. 9 fr. Weiteren Gaben sieht man entgegen.

Kalchschmidt.

Kirchenbuchsanzüge der evang. Stadtpfarrei Durlach.

Geborene.

Am 27. Juni: Rosine Katharine, Bat. jung Christoph Nittershofer, Weingärtner.

Gestorbene.

Am 2. Juni: Immanuel Leonhard Kreiß, alt 70 Jahre.

Durlacher Fruchtpreise

vom 18. August 1855.

Weizen	19. 47.	Gerste	10. 10.
Neuer Kernen	20. 8.	Welschkorn	—.
Alter Kernen	19. 35.	Haber	5. 16.
Neues Korn	—.	Butter	26.
Altes Korn	—.	3 Stück Eier	4.

Einfuhrsumme 326 M. Vom vorigen Markt blieb aufgestellt 59 M. Verkauf wurden 385 M.

Zur gefälligen Beherzigung:

Str. 5, 16. 17.

Gedruckt unter Verantw. von A. Dups.

Feldpolizei-Ordnung

für das

Großherzogliche Oberamt Durlach.

Genehmigt durch Erlass Großh. Kreisregierung vom 21. Februar 1854, Nr. 5275.

(Fortsetzung zu Seite 127.)

§. 68. Wer aus Fahrlässigkeit auf seinem Felde unreine Frucht stehen hat, oder dasselbe mit Unkraut allzusehr verunreinigen läßt, wird mit 30 fr. bis 2 fl. bestraft und zur Reinigung angehalten.

Das ausgeraute Unkraut darf nicht auf die Wege geworfen und muß, wenn dasselbe schon reifen Samen hat, verbrannt werden. Wer dagegen handelt, wird mit 15 fr. bis 1 fl. bestraft.

§. 69. Wer beim Reinigen der Wiesen und Aecker den Unrath auf fremdes Eigenthum bringt, hat nebst den Kosten der Begräbung 30 fr. bis 1 fl. 30 fr. Strafe zu bezahlen.

§. 70. Ueber die Benutzung und Erhaltung neu anzulegender Bewässerungs- u. Entwässerungsanlagen auf Wiesen ist §. 31 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. 15) maßgebend.

§. 71. Die Bewässerungswiesen sind geschlossen vom 9. April bis 1. Oktober und von Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang.

Wer in der geschlossenen Zeit oder auf Wiesen, wo das Weiden nicht ausdrücklich gestattet ist, hütet oder auch nur sein Vieh darauf weiden läßt, verfällt, wenn es bei Tag geschieht, in eine Strafe von 1 fl. 30 fr.; zur Nachtzeit in eine Strafe von 3 fl. (Fortf. folgt.)